

Amtliche Bekanntmachung

der

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesloch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie von § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 23.02.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesloch vom 10.07.2000, zuletzt geändert am 21.02.2001, wie folgt beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt, jedoch höchstens bis 23,00 € brutto pro Stunde.

(2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz gemäß nachfolgender Auflistung gewährt:

- für die ersten 4 Einsatzstunden	7,50 €
- für mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden	13,50 €
- für mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden	16,50 €
- für mehr als 12 Stunden	25,00 €

Liegt die Einsatzzeit überwiegend in der Zeit von 22 – 6 Uhr, wird für Auslagen ein Durchschnittssatz gemäß nachfolgender Auflistung gewährt:

- für die ersten 4 Einsatzstunden	11,25 €
- für mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden	20,25 €
- für mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden	24,75 €
- für mehr als 12 Stunden	37,50 €

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

- (4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von einmalig 5,00 € gewährt. Die Entscheidung über eine zu gewährende Schmutzzulage trifft der Einsatzleiter.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der tatsächlich entstehende Verdienstaufschlag als auch die notwendigen Auslagen gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
- a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstaufschlages gewährt, jedoch höchstens bis 23,00 € brutto pro Stunde.
 - b) für Auslagen ein Durchschnittssatz von
 - für die ersten 4 Stunden 3,00 €
 - von mehr als 4 bis 8 Stunden 8,00 €
 - von mehr als 8 bis 12 Stunden 12,00 €
 - von mehr als 12 Stunden 14,00 €
- gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, als Aufwandsentschädigung neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (siehe Anlage 1), erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

Stellvertretender Kommandant	500,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	800,00 €/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	400,00 €/Jahr
Gerätewarte	350,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwarte	300,00 €/Jahr
Schriftführer in den Abteilungen	200,00 €/Jahr
Schriftführer der Abteilung Wiesloch	350,00 €/Jahr

§ 4

Entschädigung für Haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo – Fr 7.00 bis 17.00 Uhr) auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 14,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 8 Stunden pro Arbeitstag. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € pro Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 6

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

- (1) Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 24. Februar 2011

gez.

Ursula Hänsch
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.